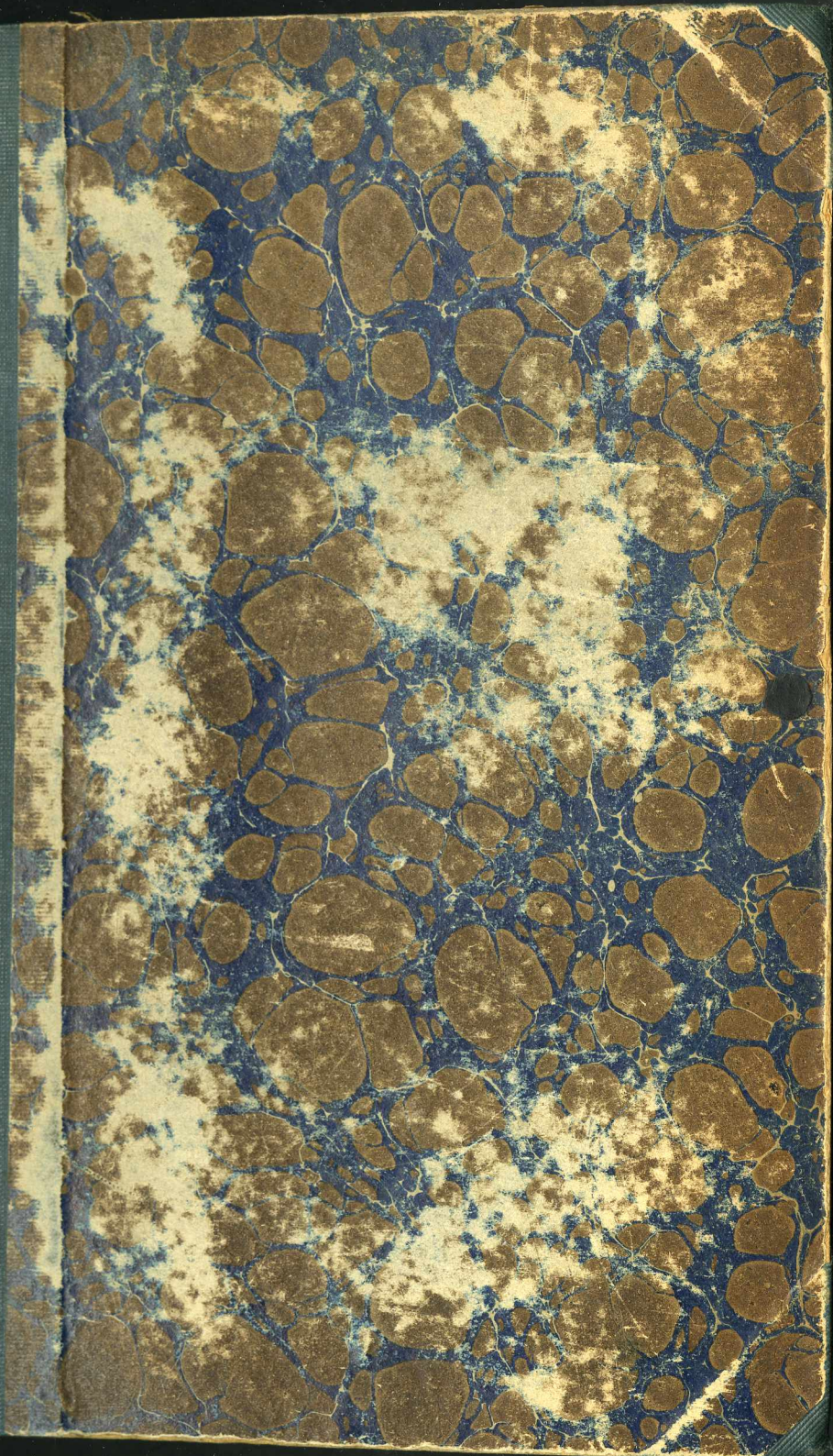


Politikai
röpiratok.

115.



115
956

Die
ungarische Frage

und die

österreichische Finanzcalamität.

Ein Beitrag zur Geschichte unserer Tage.

Den Staatsmännern, Politikern und insbesondere den Besitzern
österreichischer Staatspapiere

gewidmet

von

Elisamter.

8.

Berlin.

Victoria-Strasse Nr. 30.

Im Selbstverlage.

1862.

ungarisch

und

DE BALLAGI GÉZA

FŐVÁROSI
KÖNYVTÁR
1912

1911/12

Berlin

Victoria-Strasse Nr. 30

Im Selbstverlag

1892

Die Politiker und die Geschichtsforscher kennen die ungarische Frage nicht von heute und nicht von 1848 an. Sie wissen, daß diese Frage viel älter ist, daß sie in die Zeit zurückreicht, in welcher das Haus Habsburg den Thron des heiligen Stephan bestieg.

Die ungarische Frage ist tief verwachsen mit dem ganzen Leben Oesterreichs. Daraus ergiebt sich, daß in Oesterreich keine anderweitige Frage von etwas größerer Bedeutung auftauchen kann, ohne daß sie auf die ungarische Frage rückwirke und von ihr andererseits mächtig beeinflusst werde.

Es wäre leicht für dieses, wir möchten sagen Axiom, auf dem Wege der historischen und politischen Induktion eine Reihe von Beweisen beizubringen. Es genügt jedoch für unseren Zweck nachzuweisen, daß die ungarische Frage für den österreichischen Staat stets eine Frage der Staatsorganisation gewesen ist und für die ungarische Nation immer eine Frage der nationalen Selbstständigkeit gebildet hat.

Die ersten Habsburger waren Wahlkönige in Ungarn, trotz des von ihnen beanspruchten Erbrechts. Von Ferdinand I. an (1526) bis zum Jahre 1687 währte der Kampf, um die Erbfolge in männlicher Linie den Habsburgern zu sichern. Gewiß war das eine bedeutsame Frage der Staatsorganisation Oesterreichs und Ungarns zugleich, aber andererseits auch eine Frage der nationalen Selbstständigkeit Ungarns. Blutige Bürgerkriege und fürchterliche Excesse von beiden Seiten reichten sich an diese Frage. Es war damals eine hohe Nothwendigkeit für die Bil-

dung eines österreichischen Staatskörpers, zu verhüten, daß nicht durch die Uebung des gesetzlich bestehenden freien Wahlrechtes der Ungarn einmal der Moment eintrete, in welchem das Band zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen durch die Erhebung eines Nicht-Habsburgers auf den Thron des heiligen Stephan zerrissen werde. Dieses Ziel sollte durch Mittel der Gewalt und der List erreicht werden. Die Ungarn widersetzten sich bis auf das Aeußerste. Die ungarische Frage von damals gewann europäische Bedeutung. Die Diplomatie der Großmächte Europas mischte sich in die Rebellionen der Ungarn. Eine Zeit lang war der Zusammenhang des österreichischen Staates in Frage gestellt. Endlich nach vielen unglücklichen und blutigen Versuchen, die namenloses Elend über die Länder brachten, schloß Leopold I. mit den Ungarn Frieden und betrat den einzig richtigen Weg. Er erkannte die alte Verfassung Ungarns wieder an und brachte es so dahin, daß die Ungarn auf ihr freies Wahlrecht verzichteten und ihrerseits die geregelte männliche Erbfolge im Stamme Habsburg anerkannten. Die damalige ungarische Frage war somit gelöst; der Zusammenhang der österreichischen Monarchie und die nationale Selbstständigkeit Ungarns gerettet.

Karl VI. war der letzte Habsburger aus dem Mannesstamme. Sein Tod bedrohte ebenfalls den Bestand des österreichischen Staates. Es galt die Erbfolge auch auf die weiblichen Glieder der Familie auszudehnen. Die pragmatische Sanction, welche die Nachfolge Maria Theresia sicherte, wurde geschaffen. Wie erreichte Karl VI. das Ziel der Anerkennung dieses wichtigsten Staatsgrundgesetzes der österreichischen Monarchie? Auf keine andere Weise, als indem er den Rath des Prinzen Eugen befolgte, alle Zwangsmaßregeln vermied und den konstitutionellen Weg betrat. So wurde die Unzertrennlichkeit des österreichischen Staates festgesetzt, dabei aber wieder die Selbstständigkeit Ungarns mit neuen Garantien umgeben. Die glücklichen Folgen dieser Versöhnung beider Interessen blieben nicht aus. In dem Erbfolgekriege, der sich nach dem Tode Karl VI. entspann, retteten die Ungarn den Bestand der Gesamtmonarchie, die ohne ihre Hülfe in Trümmer gegangen wäre.

Nochmals im Laufe desselben Jahrhunderts trat die ungarische Frage nach den beiden bezeichneten Richtungen auf. Kaiser Joseph II., dessen Absicht dahin ging, wie die des Herrn v. Schmerling in unserer Zeit, alle österreichischen Länder in eine homogene Masse zu verschmelzen und in derselben das deutsche Element zum herrschenden zu machen, suchte durch eine Anzahl von königlichen Decreten und Rescripten die alte ungarische Verfassung zu vernichten.

Wie er sich in Bezug auf Ungarn verrechnete, das erzählt in warnen-
Zügen die Geschichte. Er selbst fühlte sich in den letzten Tagen seiner Herrschaft genöthigt, alle seine Decrete und Rescripte zurückzunehmen, weil der Bestand der Monarchie gefährdet war und sein Nachfolger, der den ungarischen Reichstag wieder einberief, bestätigte nicht nur in feierlicher Weise die Verfassung, sondern er sanktionirte auch eine Reihe neuer Gesetze, welche die nationale Selbstständigkeit Ungarns gegen alle Angriffe zu schützen bestimmt waren. Es war dies ein großes Glück für Oesterreich, denn nur durch die erneuerte Ausöhnung mit Ungarn konnte es die großen und fürchterlichen Kriege bestehen, welche die napoleonische Epoche über Europa brachte. Zu wiederholten Malen zeigte es sich wieder, daß die Anerkennung der verfassungsmäßigen Rechte der Ungarn Seitens der Hofburg einzig und allein den Bestand und die Macht Oesterreichs dauernd zu sichern vermag.

Die Geschichte der neuesten Wendung der ungarischen Frage lebt in der frischen Erinnerung Europas. Die liberalen und konstitutionellen Ideen waren herangereift und fanden einen breiten Boden. Die österreichischen Staatsmänner, die bis 1848 an der Spitze der Regierung standen, wendeten alle Mittel an, um die Bewegung der Geister, die je tiefer sie drang, eine Bewegung der Gemüther und der Herzen wurde und nach äußeren Ausdrücken verlangte, zu unterdrücken. Mit Ungarn wurde nach Beendigung der napoleonischen Kriege das Experiment gemacht, gewissermaßen stillschweigend, um ohne Geräusch und Aufsehen die Konstitution zu annulliren. Das Experiment schlug fehl; in den zwanziger Jahren mußte der Reichstag einberufen werden. Von diesem Momente an datirt das Streben der Ungarn, ihr Land gegen

jede absolute Gewalt Oesterreichs sicher zu stellen. Zwei große Motive wirkten hierbei mit. Erstlich das Verlangen, die alte feudal-aristokratische Verfassung, in welcher die Nation nur im Adel und in der Geistlichkeit repräsentirt war, den modernen liberalen Ideen gemäß umzugestalten und zweitens die ungarische Verfassung, die trotz aller „ewigen Friedensschlüsse“ und Garantien so viele Anfechtungen hatte erfahren müssen, für ewige Zeiten gegen alle weiteren Angriffe der Hofburg zu schützen.

Diese Bestrebungen führten naturgemäß zu Beschlüssen, die den Zusammenhang zwischen den Ländern der Krone des heiligen Stephan und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates wesentlich lockern mußten. Das war natürlich.

Die österreichischen Staatsmänner von der Schule Metternichs konnten sich nicht entschließen, in den sogenannten Erbländern auch nur einen Schein einer Vertretung zu dulden, um die absolute Gewalt der Krone ungeschwächt zu erhalten. Die Ungarn dagegen hatten eine Verfassung und bildeten dieselbe in liberaler Weise um. Sie konnten aber ihrem Werke keine Dauer beimessen, so lange der Einfluß der Wiener Centralregierung noch bedeutende Angriffspunkte in Ungarn hatte. Sie mußten deshalb Einrichtungen treffen, um den Eintritt des absolutistischen Geistes in Ungarn zu verhindern. Daraus erklären sich die Bestimmungen der revidirten ungarischen Verfassung von 1847/48, daraus die Paragraphen dieser Verfassung, welche ein besonderes, verantwortliches ungarisches Ministerium aufstellen, die Finanzverwaltung des Landes von jener der übrigen Provinzen Oesterreichs trennen, ja für Ungarn ein besonderes Kriegsministerium einrichten und vorschreiben, daß das ungarische Militair im Lande selbst stationirt, und das Kommando über die ungarischen Festungen Ungarn übergeben werden solle. Das alles sind Sicherungsmittel für die Erhaltung und Bewahrung der konstitutionellen Selbstständigkeit Ungarns dem Absolutismus gegenüber. Und man muß sagen, daß die Ungarn auf diesem Weg durch die Politik der österreichischen Staatsmänner förmlich gedrängt worden sind. Ein Theil der Gesetzesartikel von 1847/48 verträgt sich offenbar und wie allgemein jetzt selbst von ungarischer Seite anerkannt ist, nur sehr wenig

mit den berechtigten Forderungen des constitutionellen Gesamtstaates. Allein es blieb den Ungarn vor 1848 kaum ein anderes Auskunfts- mittel um das, wie zu begreifen, in ihren Augen höchste Interesse ihrer nationalen und freiheitlichen Selbstständigkeit in kräftiger Weise zu wahren. Die falsche Politik Metternichs und seiner Genossen hatte den Anstoß zu diesem Prozesse gegeben, der in seinem weiteren Verlaufe die Interessen des Gesamtstaates in Frage stellen mußte. An diesen Staatsmännern und nicht an den Ungarn liegt folgerichtig die Schuld und auf ihnen allein lastet die Verantwortlichkeit für Alles, was geschehen.

Die revidirte ungarische Verfassung von 18^{47/48} erhielt die kaiserliche Sanction. Aber gleich darauf wurden Versuche gemacht, die erteilten Zugeständnisse wieder zurückzunehmen. Von beiden Parteien wurde der Weg der Revolution betreten. Der Ausgang des Kampfes ist bekannt. Ungarn ward so vollständig besiegt und niedergeworfen, wie noch nie zuvor. „Es existirt keine ungarische Frage mehr,“ so rief man triumphirend in Wien aus. Mit unbeschreiblichem Eifer warf man sich auf die „Reorganisation“ des Landes. Binnen wenigen Jahren war der ganze Verwaltungsorganismus umgestaltet. An die Stelle der municipalen Institutionen trat die Bureaucratie; an die Stelle des Constitutionalismus die absolute Gewalt. Die ungarische Nationalität ward mit einem Schlage von der ganzen Linie des öffentlichen Lebens verdrängt, nicht einmal in der Schule fand sie mehr eine genügende Stätte. Die Einheit des Landes wurde zerrissen; Siebenbürgen und Kroatien zu besonderen „ Kronländern“ gemacht; die serbische Wojwodschafft abgetrennt und das übrige Ungarn in fünf „Verwaltungsgebiete“ abgetheilt. Die entsetzliche Leidensgeschichte Ungarns in den auf 1849 folgenden Jahren ist bekannt.

Aber trotzdem existirte die ungarische Frage fort und fort.

Auf der Reise, welche der Kaiser Franz Joseph im Jahre 1857 nach Ungarn unternahm, versuchten es einige Magnaten dem Monarchen mit einer Petition zu nahen, in welcher die bescheidensten Forderungen der Ungarn in ehrerbietiger Sprache dargestellt waren. Die Umgebung des Kaisers ließ die Petition nicht an den Kaiser gelangen, ja sie vermaß sich den Magnaten zu sagen, daß es um ihren Kopf gehen würde, wenn sie wagen sollten, dem Kaiser die Petition zu überreichen.

Trotz der sehr günstig lautenden Berichte der Bureaokratie aus Ungarn konnte es sich doch Niemand länger verhehlen, daß die Stimmung des Landes immer schwieriger wurde. Der unglückliche italienische Feldzug brachte die Mißstimmung zur Reife. Der Kaiser sah, daß Reformen zur Nothwendigkeit geworden waren. Kaum war aber das Wort Reform ausgesprochen, als gleich wieder die ungarische Frage mit ihrem ganzen Gewichte und man kann sagen mit furchtbarer Majestät auf den Schauplatz trat.

In einer kirchlich-religiösen Frage traten die ersten Symptome davon an das Tageslicht. Die Regierung entschloß sich im Jahre 1859 einige der gerechtesten Beschwerden der ungarischen Protestanten zu befriedigen. Sie erließ das sogenannte „Protestanten-Patent“ für Ungarn, das unstreitig sehr liberale Bestimmungen enthält. Aber die große Mehrzahl der protestantischen Gemeinden Ungarns weigerte sich, die Anordnungen des Patentes durchzuführen. Sie beriefen sich auf ihr altes Recht in unabhängigen Synoden ihre Verhältnisse zu ordnen. Sie erklärten Alles, was seit 1848 in ihren Angelegenheiten von der Regierung dekretirt worden und auch das neueste Patent für ungesezlich. Die Regierung suchte mit Strenge die Bewegung zu unterdrücken; den Führern derselben darunter auch dem Baron Nicolaus Bay, dem Hofkanzler im Jahre 1860, wurde der Prozeß gemacht und die Verurtheilten kamen in die Gefängnisse. Die Bewegung wurde dadurch nicht gebrochen, vielmehr noch verstärkt, weil sie mit der Glorie des Märtyrertums geschmückt wurde. Man konnte schon daraus sehen, wie die ungarische Nation ihr Verhältniß zu den Schöpfungen der letzten zwölf Jahre auffaßte.

Im Sommer des Jahres 1860 wurde der „verstärkte Reichsrath“ einberufen. Mit diesem Körper, dessen Mitglieder von der Krone ernannt wurden, gedachte man den Kreis der Reformen abzuschließen. Die Regierung hatte die größte Mühe, einige hervorragende Männer Ungarns zum Eintritte in diesen Senat zu bewegen. Die Unabhängigen und Liberalen lehnten durchgehends ab. Endlich entschlossen sich einige „Utkonservative“, denen die liberale Gesetzgebung von 1847⁴⁸ ein Gräuel war, an den Berathungen des verstärkten Reichsrathes theilzu-

nehmen. Sie hofften, daß es ihnen gelingen werde, die aristokratische Verfassung, wie sie bis 1847 bestand, wieder in's Leben zu rufen. Sie hofften dies um so mehr, als gerade die Gesetzesartikel über das unabhängige verantwortliche ungarische Ministerium zc., die in die Konstitution von 1847/48 aufgenommen wurden, an maßgebender Stelle in Wien den größten Anstoß bildeten. Aber selbst der Einfluß dieser „Altkonservativen“ in dem verstärkten Reichsrath war von einem bemerkenswerthen Symptome begleitet. Sie erklärten nämlich, daß sie in ihrem eigenen Namen und nicht im Namen ihres Landes, von dem sie kein Mandat hätten, sprechen werden und daß ihre Anträge und Vorschläge nur als der Ausfluß ihrer individuellen Meinung anzusehen wären. Nach dieser Rechtsverwahrung erst traten sie in die Berathung ein. So gewaltig war bereits die Strömung in Ungarn, daß selbst diese Männer in unverhüllter Weise darauf hindeuteten, es sei nothwendig auf dem alten, gesetzlichen und konstitutionellen Wege die Verhältnisse Ungarns zu regeneriren und daß nur der Landtag berufen sein könnte, eine Versöhnung zwischen dem Kaiser und den Ungarn anzubahnen.

Das Oktoberdiplom und die Wiederherstellung der municipalen Verfassung Ungarns folgten dem verstärkten Reichsrathe. Baron Bay wurde zum ungarischen Hofkanzler ernannt und die administrative Trennung Ungarns von den übrigen Provinzen vollzogen. Die Magyaren nahmen das als den ersten Schritt zur Wiederherstellung ihrer alten, verbürgten nationalen Rechte auf. Das Oktoberdiplom erfuhr von Seite der Ungarn und ihres Hofkanzlers eine andere Auslegung, als von Seiten der Wiener Regierung und des Herrn von Schmerling. Die ersteren sahen in dem Diplom den Anfang, die letzteren das äußerste Maß der Concessionen an Ungarn. Die Februarverfassung erschien. Höchst bemerkenswerth ist der Umstand, daß so wie Baron Bay das Oktoberdiplom nicht unterzeichnet hatte, er sich nun auch entschieden weigerte, das Patent vom 26. Februar 1861 zu contrasigniren. An diesem Verhalten eines unstreitig konservativen und höchst loyalen ungarischen Staatsmannes konnte die K. K. Regierung ermessen, welcher Natur die Wünsche der Ungarn sind und durch welche Maßnahmen allein Ungarn zu befriedigen wäre. Aber die Dinge sollten zum Unglück für Oesterreich

einen anderen Verlauf nehmen. Wir haben die Geschichte des ungarischen Landtages, seiner beiden Adressen und der königlichen Reskripte an den Landtag unmittelbar erlebt. Die ungarische Frage hat seit dem Oktoberdiplom keinen Schritt gemacht, der sie einer befriedigenden Lösung näher bringen konnte.

Und jetzt wie seit dreihundert Jahren handelt es sich um die glückliche Vereinigung der Frage der Organisation Oesterreichs und der Frage der nationalen Selbstständigkeit Ungarns. Man pflegt das die „ungarische Frage“ zu nennen, in Wahrheit aber ist es die österreichische Frage. Aus den historischen Analogien, die wir im Eingange freilich nur sehr aphoristisch zu entwickeln in der Lage waren, ergibt sich die geschichtliche Erfahrung, daß diese sogenannte ungarische Frage stets eine Frage des Bestandes der österreichischen Monarchie war und daß sie in entscheidenden Krisen und Wendepunkten durch ein vermittelndes Eingehen in die wohlbegründeten Ansprüche der Ungarn glücklich und für beide Theile zum Vortheile ausgetragen werden konnte. Dieselbe geschichtliche Erfahrung lehrt es, daß die Ungarn in Cardinalfragen ihrer Verfassung sich den nothwendigen Verhältnissen angepaßt und wichtige Rechte ihrerseits den Bedürfnissen des Gesamtstaates und den Ansprüchen der Dynastie geopfert haben. Wenn der Weg der Analogie und der Induktion irgend einen wissenschaftlichen Werth hat, und Niemand wird diesen bestreiten können, so gelangen wir auf diesem Wege schon zu der Erkenntniß von der absoluten Wichtigkeit der ungarischen Frage und zu der Erkenntniß der Mittel, durch welche sie sich allein befriedigend lösen ließe.

Wir wollen nun daran gehen den augenblicklichen Stand dieser Frage zu schildern. Es werden sich daraus die Standpunkte der Ungarn und der K. K. Regierung ergeben und vielleicht gelingt es uns, die Mittel der Ausöhnung, wie sie die wohlmeinenden österreichischen Patrioten, die sich in beiden Lagern finden, vorschweben mögen, zu skizziren. Der Einfluß der ungarischen Frage auf die wichtigste österreichische Frage, die in diesem Augenblicke ventilirt wird, auf die finanzielle nämlich, soll später erwähnt werden.

II.

Man braucht, um den Standpunkt der Ungarn genau kennen zu lernen, nur die beiden Adressen zu lesen, die von der Feder Deak's herühren und durch den letzten ungarischen Landtag an den Kaiser Franz Joseph gerichtet worden sind. Man hat diesen Adressen nicht allein in einem großen Theile der österreichischen, sondern auch in einem guten Theile der europäischen Presse den Vorwurf gemacht, daß ihr Inhalt ein vorwiegend negativer sei. Das beweist, wie sehr man die eigentliche Lage der Dinge zu verkennen geneigt ist. In der That enthalten die Adressen sehr bestimmte, positive Erklärungen über den nothwendigen inneren Zusammenhang Ungarns mit den übrigen Ländern der Monarchie, ja die Adressen erörtern in allerdings vorsichtiger Weise die Bedingungen, unter welchen die Vertreter Ungarns mit den Vertretern der übrigen Provinzen gewisse gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam regeln könnten. Es ist vollkommen richtig, daß der Schwerpunkt der Adressen nicht in diesen positiven Aufstellungen ruht, aber der Grund hiervon ist nur allzu natürlich. Es handelte sich für die Ungarn vor Allem nicht um die Aufstellung eines Vermittlungsprogramms. Sie hatten zu beduciren, daß ihre Verfassung, obgleich deren Anwendung durch 13 Jahre lang unterbrochen war, dennoch voll zu Recht bestehe. Auf diesen wichtigsten Punkt mußten sie alle ihre Kräfte konzentriren. Es war ihnen bekannt genug, daß darüber im österreichischen Ministerium ganz von den übrigen verschiedene Ansichten vorherrschen; sie wußten, daß man in Wien bei der Beurtheilung der Rechte des ungarischen Volkes von der Theorie ausging, daß alle diese Rechte durch die Revolution des Jahres 1848 verwirkt wären, und es war kein Geheimniß, daß man keinerlei früher bestandene staatsrechtliche Verhältnisse anerkennen wollte, daß man vielmehr eine tabula rasa vor sich zu haben glaubte, eine leere Fläche, auf welcher man ein neues Gebäude aufzuführen dürfte.

Gegen diese Anschauungen mußten sich die Ungarn wehren und in der That, wenn man ihnen zugiebt, daß die pragmatische Sanction noch jetzt das wesentlichste Staatsgrundgesetz der österreichischen Monarchie ist, so muß man ihnen weiter zugeben, daß, sowie die Herrscher Oesterreichs kraft dieser pragmatischen Sanction auf einander folgen, ebenso die Ungarn in Wirkung desselben Gesetzes nicht allein eine von den übrigen Provinzen gesonderte Verwaltung beanspruchen dürfen, sondern noch mehr, daß keines ihrer Gesetze ohne eine vorhergegangene Uebereinstimmung zwischen Krone und Vertretung geändert oder gar abgeschafft werden darf. Wie man nun auch sonst über die Gesetze von 18^{47/48} denken mag, so viel steht von diesen Gesetzen fest, daß sie von einem gesetzmäßigen, ordentlichen Landtage votirt worden sind, und zwar zu einer Zeit, in welcher noch Niemand die große Revolution von 1848 hat vorhersehen können und daß ferner diese Gesetze die unbestreitbare Sanction des Kaisers Ferdinand erhalten haben. Nach ungarischem Staatsrechte sind also diese Gesetze bindend, in so weit sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert oder aufgehoben worden sind. Der letztere Fall ist nicht eingetreten, die volle Verbindlichkeit besteht also. Das und nichts anderes wird in den ungarischen Adressen auseinandergesetzt. Der Landtag verlangte, daß vorerst die Rechtmäßigkeit der gesammten ungarischen Verfassung anerkannt werde. Nachdem dies geschehen, könne erst von Anträgen, welche die Zeit und die Verhältnisse nothwendig machen, die Rede sein. Die königlichen Reskripte dagegen forderten von dem ungarischen Landtage die Anerkennung des octrohirten Octoberdiploms und die Beschickung des, kraft der ebenfalls octrohirten Februarverfassung zusammengetretenen Reichsrathes. Eine Transaction war nach diesen Prämissen unmöglich; es fand sich eben kein gemeinsamer Boden, von welchem aus eine Vermittelung thunlich gewesen wäre. Unter diesen Verhältnissen erfolgte die Auflösung des ungarischen Landtages. Die Regierung begnügte sich nicht mit dieser Maßregel allein. Sie hob „provisorisch“ die nach dem Octoberdiplome wieder in's Leben gerufene ungarische Comitats- und Municipalverfassung wieder auf und stellte das ganze Land unter die Administration von Beamten, die von ihr ernannt und nicht von der Bevölkerung gewählt waren.

Die Regierung handelte da vollkommen consequent, denn der Geist des Widerstandes gegen die „Verwirklichungstheorie“, der den Landtag belebte, mußte sich auch auf die Comitats- und die städtischen Versammlungen übertragen. Zu gleicher Zeit wurde über eine Anzahl von Verbrechen und Vergehen, meist politischer Natur, das Kriegsrecht verhängt und der Presse kürzere Zügel angelegt. Wie aus dem Wortlaute der Publikationen hervorgeht, mittelst welcher dieses neue „Provisorium“ über Ungarn verhängt worden ist, geht der einzige Zweck des Provisoriums dahin, „die aufgeregten Gemüther zur Ruhe zu bringen, um dann, wenn dieser Zustand eingetreten sein wird, einen neuen Landtag einzuberufen, der die Aufgabe hätte, die vom aufgelösten Landtage in der Schwebe gelassenen staatsrechtlichen Angelegenheiten im Vereine mit der Krone definitiv zu regeln.“

Das Provisorium hat nun 7 Monate Zeit gehabt, „die aufgeregten Gemüther zur Ruhe zu bringen.“ Verlangt man von uns die aufrichtige Beantwortung der Frage, ob dieser Zweck erfüllt worden ist, so müssen wir mit Nein antworten. Frägt man weiter, ob auf den Wegen des Provisoriums sich in einer nicht allzu fernen Zeit das gedachte Ziel wird erreichen lassen, so müssen wir wieder mit Nein antworten. Frägt man endlich, ob je einmal, sei es noch so spät, auf den Wegen des Provisoriums Ungarn und Oesterreich einer Ausgleichung entgegen geführt werden können, so müssen wir ebenfalls darauf Nein antworten, denn die ungarische Zähigkeit für die nationale Sache ist wie die polnische; sie wird anhalten und fortdauern, wenn auch Tausende und abermals Tausende von Generationen in's Grab gesunken sein werden.

Die Verfolgung einer Politik aber, die ihre Früchte niemals zu zeitigen verspricht, kann nicht in der Absicht eines Staatsmannes liegen, zumal es sich da um eine Frage handelt, deren Beendigung an sich dringend genug ist und noch dringender dadurch wird, daß von deren glücklichen Lösung die Lösung einer anderen Reihe wirklicher Lebensfragen abhängt.

Es ist bekannt genug und verdient hier angeführt zu werden, daß Baron Bach die Sicherung der Resultate seines Systems dem stillen Wirken der Zeit überließ, daß er sich der Hoffnung hingab, nach dem

Aussterben der Generation, die das Jahr 1848 gesehen hatte, werde sich der Widerstand der Ungarn von selbst legen und Ungarn dann mit dem übrigen Oesterreich eine homogene Masse bilden. Ja, wenn nicht alle Anzeichen trügen, so glaubte Baron Bach schon im Jahre 1859, daß er das Wesentlichste erreicht und daß das Uebrige nur mehr eine „Frage der Zeit“ sei. Ein kurzer äußerer Krieg genügte, um sein System mit allen seinen „Wirkungen“ plötzlich über den Haufen zu werfen. Das Provisorium von 1861 ist nun zwar durchaus nicht das Bach'sche System, und es wäre ungerecht, die Aenderungen zu verkennen, die denn doch sich Bahn gebrochen haben. Aber selbst die mildeste Form des „Provisoriums“ ist immerhin ein Provisorium und Alles drängt zu einem Definitivum.

Wie soll man dahin gelangen?

Um die ganze Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage einzusehen, ist es unerläßlich, sich die gegenwärtige Lage, den jetzigen Stand der Dinge zu vergegenwärtigen.

Die Männer, welche das Februarpatent geschaffen hatten, strebten begreiflicher- und natürlicher Weise dahin, ihr Verfassungsideal praktisch durchzuführen. Sie fanden in der Majorität des Reichsrathes, der aus den Vertretern sämmtlicher österreichischer Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und Venetien besteht, die wärmste Unterstützung. Diese Erscheinung, die, wie es sich gleich zeigen wird, in hohem Grade dazu beigetragen hat, die Lösung der ungarischen Frage zu erschweren, muß auf den ersten Blick befremden. Was sich an sogenannten liberalen Elementen bei den Wahlen präsentirte, wurde in die Landtage von den Wählern geschickt und aus den Landtagen gelangten zahlreiche „Liberale“ in den Reichsrath. Es wäre also zu erwarten gewesen, daß ein diktatorisches Vorgehen der Regierung gegenüber Ungarn von einer solchen Versammlung nicht geradezu gebilligt werden würde.

Es ist anders gekommen. Die Ursachen davon sind sehr verschiedenartiger und zuweilen sehr entlegener Art. Das Ministerium präsentirte sich als ein liberales und so erschien es derjenigen Sorte von Liberalen, den sogenannten Gothaern oder österreichischen Grabowianern, die überall lieber unter den Fittigen eines Ministeriums, als auf eigene

Faust freisinnig sind, als ihre Pflicht, das Cabinet in allen Dingen, vorzugsweise aber in der ungarischen Frage, die auch eine Cabinetsfrage war, zu unterstützen. Der zweite Grund liegt schon etwas ferner; es war eine notorische Thatsache, daß der vormalige ungarische Minister ohne Portefeuille, Graf Szechen, noch von den Zeiten des verstärkten Reichsrathes her, mit dem Grafen Clam-Martiniß, dem Vertreter feudal-aristokratischer Tendenzen mit nationaler und dezentralistischer Färbung, innig liirt war und man zweifelte nicht daran, daß Graf Clam nach dem Portefeuille des Herrn von Schmerling strebe. Man nahm an, daß im Hinneigen der höchsten Stellen zu einer Annäherung an Ungarn zugleich den Sturz des Cabinetes Schmerling und den Eintritt des Grafen Clam in die Regierung bedeuten würde. Aus Gründen des „Liberalismus“ glaubte man also Alles anwenden zu müssen, um ein solches Ereigniß zu verhüten. Es stellte sich ferner gleich nach der Eröffnung des Reichsrathes heraus, daß die Polen und Czechen in der Februarverfassung eine Beschränkung der allen Nationalitäten in Oesterreich durch das Octoberdiplom gewährleisteten Rechte erblickten und daß sie in Folge davon lebhaft Sympathien für die Ungarn an den Tag legten. Gegen die Czechen aber äußerten die deutschen Deputirten aus Böhmen, in Folge der bekannten nationalen Reibungen in diesem Königreiche, die lebhaftesten nationalen Antipathien, die sich auch auf den größten Theil der übrigen Deputirten deutscher Zunge übertrugen. Der Kampf mit den Czechen wurde mit der Aureola des Kampfes für deutsches Wesen umgeben und es setzte sich die unglückliche Ansicht fest, daß gegen die nationalen Bestrebungen überhaupt und die Ansprüche der Ungarn insbesondere kämpfen, so viel heiße, als für Deutschland und deutsches Wesen eintreten.

Es ist dieselbe Aureola, welche sich Schulze-Delitzsch in Bromberg den Polen gegenüber aufsetzte und wodurch er sich zu jenem politischen Kleinstädter herabwürdigte, der sich nur glücklich fühlt, wenn er nach Flottwell'schem System dem fressenden Germanismus dient.

Für sich das nationale Recht begehren, dem Fremden das seinige verschränken, das ist leider in der heutigen Zeit oft die unbegreifliche

Lösung von Männern, die auf dem wirtschaftlichen Gebiete consequent der Freiheit und dem Rechte Vorschub leisten.

Weil nun gar die Polen die ungarischen Ansprüche vertheidigten, so glaubte man schon deshalb ihnen entgegentreten zu müssen.

Eine Reihe entfernterer Ursachen wirkten überdies mit. Unter Andern der Umstand, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Mitglieder der Majorität dem Beamtenstande angehört oder in sonstigen Beziehungen zur Verwaltung steht und sich also gewissermaßen verpflichtet glaubte, den Ansichten der Regierung in Parlamente die entsprechende Unterstützung zu gewähren. Die Ungarn hatten ferner die deutschen Beamten zwar nicht direkt vertrieben, aber die Umwandlung der Verhältnisse in Ungarn vom December 1860 bis zum Februar 1861 nahm diesen Beamten ihre Stellen und sie erfuhren überdies von Seiten der Bevölkerung, die von ihnen eine lange Zeit herrisch behandelt worden war, grade nicht die freundlichste Behandlung. Tausende von Beamten, Advokaten und Notaren mußten Ungarn mit ihren Familien verlassen und geriethen plötzlich in eine Nothlage. Zahlreiche Familien in den deutschen Provinzen Oesterreichs wurden davon betroffen und das erregte eine Erbitterung gegen Ungarn. Bekannt ist ferner, daß in der ersten Zeit nach Auflösung der kaiserlichen Behörden in Ungarn und Einsetzung der autonomen Aemter die Zahlung der Wechsel, sowie das kaufmännische Incasso überhaupt, stockte, was in dem österreichischen Kaufmannsstande einen großen Unmuth hervorrief, der sich auf einzelne Deputirte fortpflanzte.

Es wäre leicht noch eine Anzahl ähnlicher, untergeordneter und fast persönlicher Motive anzuführen, die alle zusammen den Effect hervorbrachten, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses gegen Ungarn gestimmt wurde. Die Regierung zog daraus Nutzen. Bei drei verschiedenen Gelegenheiten ließ sie ihre Majorität die entschiedensten Demonstrationen gegen den ungarischen Landtag und gegen die Forderungen Ungarns machen.

Wenn irgend etwas geeignet war, das Beschieden des Reichsrathes von Seite der Ungarn und auch der Kroaten zu verhindern, so war es sicherlich dieses Verhalten des Reichsrathes. Daß hatte

in seiner ersten und zweiten Adresse doch wenigstens den Fall einer Vermittelung und Verständigung zwischen den Vertretern der einzelnen Königreiche und Länder betont; der Wiener Reichsrath dagegen legte den ganzen Nachdruck auf die volle und ungetheilte Durchführung der Februarverfassung und er lehnte sogar ein dahin zielendes Amendement ab, daß der Wunsch ausgesprochen werde, man solle gegen Ungarn nicht mit Gewaltmitteln vorgehen. Das also, was der Reichsrath und das Ministerium Schmerling so sehnlichst wünschten, das Zustandekommen des alle Länder der Monarchie umfassenden Gesamtreichsrathes nämlich, wurde durch das Ministerium und den Reichsrath selbst vereitelt.

Indessen das gegenwärtige Kabinet wollte den Reichsrath zu einem mächtigen Hebel gegen Ungarn machen. Die Berathung des Budgets und der sonstigen Finanzfragen wurde ihm übertragen, und zwar indem man dem Wortlaute und dem Geiste der österreichischen Verfassung einigen Zwang anthat. Der Reichsrath zeigte sich bereit. Das Kabinet wollte den Ungarn beweisen, wie unfruchtbar ihr Trotz, ihr Widerstand sei. Es sollte den Ungarn gezeigt werden, daß man trotz ihres Widerspruches das Gesamtbudget, also auch das Budget Ungarns prüfen würde. Es sollte ihnen gezeigt werden, daß sie contumacirt und daß die Angelegenheiten ihren ruhigen, sogar konstitutionellen Gang gehen würden. Die Ungarn endlich sollten, was als die Hauptsache erschien, praktisch vor Augen sehen, daß dieser Reichsrath soviel Autorität habe, um nicht allein der Regierung erhöhte Steuern zu votiren, sondern ihr eventuell ein Anlehen zu verschaffen oder sonstige Finanzoperationen zu bewilligen, durch welche die Finanznoth des Staates beseitigt werden würde. Wenn die Ungarn auf die finanziellen Schwierigkeiten rechneten, und gestützt auf dieselben ruhig ihre Zeit abwarten zu können glaubten, so sollte ihnen demonstrirt werden, daß die Regierung mit ihrem Reichsrathe genug Macht habe, um der dringendsten Geldverlegenheiten wenigstens Herr zu werden. Das war unstreitig die politische Absicht, die dem Plane zu Grunde lag: dem Reichsrathe ausnahmsweise und gegen die Bestimmungen der Verfassung die Berathung der finanziellen Angelegenheiten zuzuweisen.

Der Plan ist vielleicht schon jetzt als gescheitert anzusehen. Der Prüfung der Budgets der einzelnen Ministerien kann keine allzugroße Bedeutung beigelegt werden. Die paar hunderttausend Gulden, welche man da in Ersparung bringen dürfte, tragen gar nichts aus. Das punctum Saliens liegt in der Deckung des Deficits. Um dieses zu erreichen hatte der Finanzminister einen Plan vorgeschlagen, welchem zufolge durch eine künstliche Kombination dem Staate aus Bankmitteln 80 Millionen fl. flüssig gemacht werden sollten, wofür die Bank ihr Privilegium auf 25 Jahre erneuert erhalten würde. Der große Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses, der, man kann es sagen, die Majorität der Majorität bildet, fand diesen Plan passend zu verwerfen. Es ergab sich in Folge davon eine sehr überraschende Erscheinung.

Oesterreichische Papiere stiegen an allen Börsen, das Silberagio machte einen plötzlichen Rückgang von 6 pCt. Es ist leicht nachzuweisen, daß dieses Votum der Finanzwelt gegen den Reichsrath oder genauer, gegen den Finanzausschuß gerichtet ist. In der Kritik, welche der letztere der Bankvorlage der Regierung hat angedeihen lassen, sah man die totale finanzielle Impotenz, welche in dem „Finanzausschusse“ herrscht. Allerdings beantragte er Ablehnung der Bankvorlage und man könnte vielleicht behaupten wollen, daß dies gerade die Börsen zum Steigen animirt hätte. Dagegen spricht aber der einzige und entscheidende Umstand, daß Bankaktien, die von dem gedachten ablehnenden Votum gewiß unmittelbar betroffen werden sollten, um eine höchst beträchtliche Ziffer stiegen. Die Börsen nahmen und nehmen jetzt Partei für den Finanzminister und gegen den Reichsrath und in immer weiteren Kreisen gewinnt die Absicht Boden, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn die Regierung nach §. 13 der Verfassung ihre finanziellen Maßregeln nach eigenem Gutdünken treffen würde.

Der Reichsrath (wir sprechen hier vorzugsweise vom Abgeordnetenhaus; das Herrenhaus kommt gar nicht in Betracht, weil es in seiner Totalität wahrscheinlich mit jedem Ministerium stimmen dürfte) hat also wie bereits früher bewiesen wurde, in politischer Beziehung nicht allein keinen Nutzen, sondern einen sehr fühlbaren Schaden gemacht und alle nichtdeutschen Völker in Oesterreich zu neuem Haß gegen „deutsche

Institutionen“ und zur Abneigung gegen den Gesamtreichsrath entflammt. Sein Fiasko in finanziellen Fragen steht fast sicher zu erwarten und so wird er in keiner Beziehung die Erwartungen erfüllt haben, die man auf ihn gesetzt hatte. Dieses Resultat ist allerdings ein sehr betrübendes, allein bei dem augenfälligen Mangel an Talent, der im Reichsrathe unstreitig sich kundgiebt, bei der eigenthümlichen Stellung der Parteien im Abgeordnetenhause, bei dem ferneren Umstande, daß durchaus nicht gezeugnet werden kann, daß die jetzige Majorität im Grunde genommen ohne die Ungarn u. d. A. eine Minorität ist, ist ein anderes Resultat kaum zu erwarten gewesen. Positiv festgestellt ist also, daß der Reichsrath die Sachlage nur verschlimmert hat, und daß er keinen Nutzen mehr verspricht, weder für das Volk noch für das Ministerium und die Regierung, noch endlich für die definitive Constituirung Oesterreichs, das heißt für die Lösung der ungarischen Frage.

Wir haben uns etwas länger bei den Folgen aufgehalten, welche der Reichsrath nach sich gezogen, weil sie die Kluft zwischen Oesterreich und Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, — die Adresse der sächsischen National-Universität vom 29. März er. ändert in unserer Auffassung nichts, weil sie als ein Bosco-Kunststückchen des Herrn Grafen Nadassdy, des ehemaligen Justizministers unter Bach und jetzigen siebenbürgischen Hofkanzlers betrachtet werden muß, — nur noch mehr erweitert haben. Nach diesem Reichsrath wird es nun sehr schwer werden, die Völker jenseits der Leitha dahin zu bewegen, ihre Vertreter zu entsenden, damit sie mit den Vertretern der anderen Länder, nach dem Deak'schen Ausdrucke: „die gemeinsamen Angelegenheiten von Fall zu Fall regeln.“ Mit größerer Entschiedenheit als je, und ganz ungebrochen durch das Provisorium halten die Ungarn an ihren Forderungen fest, und dasselbe gilt auch von Kroatien, wo allerdings die Comitats- und Municipal-Verfassung nicht suspendirt ist, wo aber auch die Comitatsversammlungen regelmäßig Adressen votiren, in welchen die Wiederherstellung der avitischen (angestammten) Verfassung verlangt und gegen die Rechtmäßigkeit des Octoberdiploms und der Februarverfassung protestirt wird. So verrinnt Monat um Monat in der totalsten Unthätigkeit, die Finanzfrage bleibt in suspenso, — die Kombinationen der europäischen Politik können jeden

Augenblick Oesterreich zu irgend einem activen Hervortreten nöthigen, — zu den inneren Fragen können sich äußere gesellen und aus der Complication beider mag sich vielleicht eine Gefahr ergeben, wie sie Oesterreich noch nie bestanden hat!

Warum zögert man also den Versuch zu machen, auf einem andern Wege als durch die Theorie der Rechtsverwirrung, als durch Oktoberdiplom und Februarverfassung die ungarische Frage zu lösen.

Wer die Geschichte aller der officiellen, officiösen und vertraulichen Verhandlungen kennt, die mit dem Ausfluge des vormaligen Gesandten in Paris und Polizeiministers Freiherrn v. Hübner im September 1859 nach dem ungarischen Schlosse Tok-Megyer begonnen haben und bis in die neueste Zeit unter den verschiedensten Formen fortgesetzt worden sind, der wird wissen, wie wenig die Ungarn ihre Ansichten geändert haben. Noch in den letzten Tagen haben, wie man sich erzählt, politische Conversationen in Pest stattgefunden, und auch bei dieser Gelegenheit, als den Ungarn nicht die geringste Hoffnung gemacht worden war, daß ihr Landtag noch im Laufe des Jahres einberufen werden würde, da erklärten die hervorragendsten Personen, daß die Regierung immerhin das Provisorium fortbauern lassen möge, daß man aber unmöglich auch nur ein Haarbreit von Dem ablassen könne, was die Deak'schen Adressen fordern.

Die Gegensätze scheinen also unverföhnlich und wir legen den Nachdruck darauf, daß, so wie die Dinge jetzt stehen, ein anderer Boden des Ausgleiches nicht gefunden werden dürfte, als der durch Deak bezeichnete. Wenn die Regierung behauptet, daß sie es der Zeit überlassen wolle, um die Stimmung der Ungarn zu ändern, so behaupten die Ungarn, daß sie ihrerseits noch mehr Zeit haben zum Warten, bis die Regierung nachgiebt und daß sie wirklich zu warten gedenken. Es ist das offenbar ein Zustand, den man einen latenten Krieg nennen könnte. Beide Parteien versuchen das Anshungerungs-System, unglücklicher Weise aber müssen die Kräfte des Staates bei einem solchen Systeme verfallen.

Der Streit wegen der ungarischen Frage ist bisher leider von beiden Seiten mit einer gewissen juristischen und advokatischen Leidenschaftlichkeit geführt worden. Es ist eine nur zu bekannte Sache, daß Niemand schwerer zu überzeugen ist, als ein Jurist, der nach den starren

Formeln einer von ihm angenommenen Theorie alle Verhältnisse zu beurtheilen pflegt. Das Ministerium in Wien, an dessen Spitze ein berühmter und ausgezeichnete Rechtsgelehrter und Rechtspraktiker, der Freiherr von Schmerling steht, und das Wiener Abgeordnetenhaus, dessen Majorität von den Advokaten und Rechtsprofessoren Mühlfeld, Giskra, Herbst und Brinz geführt wird, haben sich die Theorie der Rechtsverwirkung beigelegt. Der ungarische Advokat und Rechtsgelehrte Deak vertheidigt die unzerreißbare Continuität des Rechtes. Die Erstern aber gehen aggressiv vor, während letzterer sich rein defensiv verhält. Das giebt ihm offenbar eine stärkere Stellung. Man muß nicht vergessen, daß die Versöhnungs- und Ausgleichungspartei in Ungarn den Namen der Deak'schen trägt, und daß es des ganzen moralischen Einflusses dieses berühmten Führers bedurft hat, um jene Partei der Aktion, welche, aufgebracht durch das über Ungarn seit 1849 verhängte Elend, durch eine einfache Resolution die ganze Ungezetzmäßigkeit des gegenwärtigen Zustandes von Ungarn aussprechen, ja selbst die Rechtmäßigkeit der Thronfolge des Kaisers Franz Joseph in Zweifel ziehen wollte, zurückzudrängen und so einen wirklich unheilbaren Bruch zu verhindern. Und wie bereits früher gezeigt worden ist, die Deak'schen Adressen enthalten auch positive Anhaltspunkte, aus welchen sich die Bedürfnisse einer Gesamtvertretung entwickeln lassen, sobald einmal die Rechtscontinuität anerkannt ist.

Die Forderungen der Ungarn lassen sich mit einem Worte bezeichnen. Die Anerkennung der alten ungarischen Verfassung, mit all' den Modifikationen, welche die vom Kaiser Ferdinand I. sanktionirten Gesetze des Jahres 1847—48 an derselben vorgenommen haben, ist es, was verlangt wird.

Wohlgemerkt, nur die formale Anerkennung.

Ist einmal diese geschehen, dann hat die Regierung das Recht und die Pflicht, der künftigen ungarischen Vertretung Propositionen zu machen, die eine Revision dieser Verfassung im Sinne der nothwendigen Forderungen der Zeit, der geänderten Verhältnisse und der bisherigen Erfahrung anstreben.

An der Hand der Geschichte läßt sich wahrlich die ernste Veruhi-

gung finden, daß der ungarische Landtag in einem solchen Falle den Interessen des Gesamtstaates volle Rechnung tragen und eine Verständigung ermöglichen wird, welche einzig und allein die feste Grundlage des neuen Oesterreichs werden kann.

Es handelt sich also um das Aufgeben der unfruchtbaren und unpolitischen Theorie der Rechtsverwirkung. Damit ist durchaus nicht gemeint, daß die Regierung alle Bestimmungen der Gesetze von 1848 in's Leben setze, daß sie sogleich, beispielsweise, ein abgesondertes ungarisches Kriegsministerium einrichte, die ungarischen Regimenter in ihrer Heimath garnisonire, den Befehl über die ungarischen Festungen ungarischen Generalen übertrage. Das alles braucht nicht zu geschehen und der Landtag wird dies auch nicht fordern, dafür bürgt uns ein Mann wie Deak. Wir berufen uns darauf, was wir im Eingange über die Ursachen der Entstehung derartiger Bestimmungen gesagt haben. Ungarn suchte sich eine volle staatliche Selbstständigkeit zu schaffen, um seine nationale Selbstständigkeit desto kräftiger zu sichern. Dem österreichischen Absolutismus gegenüber, der fortwährend Versuche machte, sich auch auf die Länder des heiligen Stephan auszudehnen, erschien es ihnen nothwendig, ein eigenes Heerwesen zu begründen. Nun aber auch in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie die konstitutionelle Regierungsform eingeführt wird, fällt offenbar für die Ungarn jener erwähnte Grund weg. Ähnlich dürfte sich das Verhältniß anderer Bestimmungen der Gesetze von 1848 gestalten. Es läßt sich nun zwar nicht leugnen, daß ein gewisser Dualismus in Oesterreich bestehen bleiben würde. Allein, vor allem, ist ein solcher Dualismus in den historischen Zuständen Oesterreichs begründet und zweitens ist er auch zu gutem Theile wenigstens selbst durch das Oktoberdiplom anerkannt. Oesterreich ist in diesem Dualismus entstanden, erstarkt und hat die schwersten Schicksalsstürme in dieser Form ausgehalten.

Das ist unserer Ansicht nach, die aus der genauen Erwägung der Sachlage entsprungen ist, jetzt der einzige Weg, um zu einer Lösung der ungarischen, d. h. der österreichischen Frage zu gelangen. Ja, wir behaupten, daß auf diese Weise, indem die K. K. Staatsregierung den Deak'schen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen sucht,

es allein der Regierung gelingen könnte, sich eine Partei in Ungarn selbst zu schaffen, und dadurch in der trefflichsten Weise den überspannten Forderungen des excentrischen Magyarrismus entgegenzuwirken.

Die Magyaren haben sich bekanntlich scheinbar in der Nationalitätenfrage nicht mit dem vollen Maaße der Gleichberechtigung und Billigkeit benommen. Aber so lange die altererbte freie Verfassung, die wie es sich gezeigt hat, allen Bewohnern der Länder jenseits der Leitha, ohne Unterschied ihrer Nationalität gleich theuer ist, so lange diese Verfassung, sagen wir, als rechtsverwirkt betrachtet wurde, so lange gab es nur eine Partei mit dem einzigen Streben, die alte Konstitution zurückzugewinnen. Und so mußte es kommen, daß die Magyaren, als die energischsten Vertheidiger der alten Rechte selbst in jenen Distrikten gewählt worden sind, in welchen Slaven oder Rumänen die unbestrittenste Mehrheit bilden. Wird aber einmal die alte Verfassung anerkannt, um zur Revision derselben zu gelangen, wird in den ungarischen Landtag, wie es das Gesetz vorschreibt, auch die Vertretung Kroations und Siebenbürgens hineingezogen, dann wird endlich nach dem Wegfalle der Verfassungsfrage das Nationalitätengefühl sich vertiefen können. Dann ist gar nicht zu zweifeln, daß die Magyaren allen Nationalitäten in ihren Landen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen werden. Es ist auch gewiß zu erwarten, daß den Magyaren gegenüber auf dem Landtage eine von ihnen anerkannte compacte Partei bestehend aus Kroaten, Serben, Slovaken, Rumänen, Walachen und Sachsen sich befinden wird, welche im Vereine mit Deak und Genossen der Regierung die ausreichendste Beruhigung gewähren dürfte, daß sie niemals allein stehen wird, so lange sie die verfassungsmäßigen Rechte zu respectiven weiß.

Der Schlußstein dieses Werkes der Versöhnung dürfte aber die Amnestirung der gesammten ungarischen Emigration bilden. Wir brauchen erst nicht zu sagen, welche tiefe Beunruhigung dieses Fortbestehen der Emigration erzeugt und nothwendig auch erzeugen muß. Die Emigranten, durch lange Jahre von dem Boden ihres Vaterlandes getrennt, verlieren oft den lebendigen Zusammenhang mit ihren Stammesgenossen, begreifen nicht die sich fortentwickelnden Interessen der heimischen Bevölkerung und sind in den meisten Fällen nur zu geneigt,

sich in utopische Ideen zu verlieren, die aber immerhin einen gewissen Reiz auf die Heimath üben und zwar unglücklicherweise oft einen desto größern, je abentheuerlicher diese Ideen sind. Es ist nothwendig, daß diese fortwährend offene Wunde der Emigration geschlossen, daß der fortwährende Reizungszustand beseitigt werde. Das kann, wie gesagt, nur durch eine volle keine Ausnahme zulassende Amnestie geschehen. Man braucht sich vor den Einflüssen, welche die zurückgekehrte Emigration auf die Bevölkerung üben dürfte, keiner Sorge hinzugeben. Sind einmal die ersten rauschenden Demonstrationen vorüber, so wird eine beruhigte Stimmung sicher wiederkehren. Die Emigration wird ihren Boden verlieren, sobald sie an den Ideen festhalten sollte, die sich im Auslande bei ihr gebildet haben und die mit den Ansichten der Koryphäen der besonnenen Deak'schen Partei nicht übereinstimmen.

Auf diese Art nur kann die Emigration vollkommen unschädlich gemacht werden. Entweder geht sie nach ihrer Rückkunft in der Bevölkerung auf, oder sie verliert alle Sympathien derselben und wird vollkommen ohnmächtig und geradezu bedeutungslos. Mit einem Worte, ein gesonderte Emigrationspartei muß beseitigt werden und das einfachste und humanste Mittel dazu, das zugleich das staatsmännischste und praktischste ist, ist die Ertheilung einer vollständigen Amnestie — für Alle ohne Ausnahme, denn der letzte nicht amnestirte Emigrant hielte die Wunde immer im Eiterungszustande offen.

Wir würden uns freuen, wenn Oesterreich mit dem edlen Beispiele einer solcher Amnestie ohne jedwede Ausnahme Preußen und Rußland voranginge.

Der Kaiser Franz Joseph auf einer solchen Bahn würde als der wiedererstandene König Matthias Corvinus von der Welt angesehen werden, er würde die zahllosen Feinde des Hauses Habsburg in Freunde verwandeln.

Man wird vielleicht den vorliegenden Plan in seinen Grundzügen zu billigen geneigt sein und ihn dennoch für undurchführbar erklären. Zwei Schwierigkeiten stellen sich demselben entgegen. Die eine ist, man möchte sagen, eine persönliche. Man weiß, daß Herr von Schmerling die ganze Energie und Zähigkeit, deren nur sein Charakter

fähig ist, darauf angewendet hat, um jeden Versuch zu vereiteln, sein eigenstes Werk, die Februarverfassung in einer Weise zu modifiziren, die eine Aussicht auf eine Verständigung mit Ungarn eröffnen würde. Daraus scheint zu folgen, daß eine solche nicht eintreten könnte, so lange Herr von Schmerling im Amte ist, und in der That begegnen wir in Ungarn der verbreiteten Ansicht, daß der Sturz dieses Staatsmannes vorangehen müsse, bevor nur die geringste Aussicht auf eine befriedigende Lösung der ungarischen Frage auftreten könnte. Die liberale Partei in den österreichischen Provinzen sieht aber mit Besorgniß einer derartigen Eventualität entgegen. Sie fürchtet ein reaktionäres Ministerium von der Farbe Clam-Thun dem Kabinete Schmerling folgen zu sehen, weil sich kein praktischer Staatsmann von liberalerer Richtung darbietet, der Herrn von Schmerling ersetzen könnte. Dann allerdings könnten sich die Länder diesseits der Leitha beklagen, daß ihr Interesse, oder eigentlich ein großes Stück ihrer Hoffnungen, den Ungarn geopfert worden ist. Wir müssen aber bekennen, daß wir von dem Herrn v. Schmerling nicht die Ansicht haben, daß er das Unmögliche, sobald er es nur eingesehen, anstreben wird. Gewiß hat er nicht die Meinung, daß die Februarverfassung keinerlei Verbesserung und Aenderung mehr fähig ist, gewiß hält er sie nicht für das Alpha und Omega der konstitutionellen Ordnung Oesterreichs. Wäre letzteres ein alter konstitutioneller Staat mit ausgebildeten und festen Parteien, dann wäre es allerdings zu begreifen, daß Herr von Schmerling mit seinem Werke stehen und fallen müßte. Aber der Staatsminister würde wohl thun, sein Werk gewissermaßen als wissenschaftliches Experiment zu betrachten und von diesem Standpunkte aus würde er gewiß einen fehlgeschlagenen Versuch nicht mit seinem Rücktritt bezahlen wollen. Im Gegentheil, man sollte glauben, daß er im Interesse der Wahrheit von einem mißlungenen Experimente zu einem andern Versuche fortschreiten sollte, der in sich die vollsten Garantien des Erfolges zu tragen scheint. Diese Schwierigkeit ist also, wie wir glauben, eine nur scheinbare.

Möge Herr von Schmerling, dessen außergewöhnliche Begabung Niemand in Zweifel ziehen kann, an des edlen Sir Robert Peels Verfahren bei Berathung der cornlaws sich ein Beispiel der zeitgemäßen Nach-

giebigkeit nehmen — zum Segen des Kaiserhauses und der edlen österreichischen Völker.

Viel ernster dagegen sieht sich die zweite Schwierigkeit an. Das Octoberdiplom und die Februarverfassung haben die Sanction des Kaisers erhalten. Es ist in diesen Grundgesetzen bestimmt, daß eine Verfassungsänderung nunmehr auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden könne. Eine neue Decretirung scheint gefährlich und nach der Verblürzung durch das kaiserliche Wort geradezu unthunlich. Der gegenwärtige Reichsrath dürfte ferner nach der ausgesprochenen Position, die er genommen, schwerlich in so bedeutende Verfassungsänderungen willigen, wie sie nothwendig sind, um zur Lösung der ungarischen Frage zu gelangen. Wir haben bereits entwickelt, daß gerade dieser Reichsrath, resp. dieses Abgeordnetenhaus die ungarische Frage ungemein erschwert hat. Aber der Reichsrath ist nicht auf ewige Zeiten einberufen, der Krone steht das Recht der Auflösung desselben zu. Nach dem eigenthümlichen Mechanismus der österreichischen Vertretung müßten dann allerdings die Landtage, welche die Wahlkörper der Reichsrathsabgeordneten sind, mitaufgelöst und Urwahlen innerhalb der Bevölkerung für die Landtage angeordnet werden. Das Volk, das sich eben so sehr nach der Beendigung der Wirren mit Ungarn sehnt, wie jeder einsichtige Staatsmann und wie ganz Europa überhaupt, wird sicherlich nicht ver säumen, Männer zu wählen, die ein lebhafteres Gefühl für Versöhnlichkeit haben, als seine bisherigen Vertreter. Einem solchen neuen Reichsrathe, dem eben so gut die Attributionen eines „Gesamtreichsrathes“ gegeben werden könnten, wie dem gegenwärtigen, könnten dann die nothwendigen Propositionen zu einer Aenderung der Verfassung gemacht werden, während dieselben Propositionen an den ungarischen Landtag, vermehrt natürlich durch Vorschläge, die sich rein auf die Modification der Gesetze beziehen, gelangen würden. Es wären leicht noch andere derartige Combinationen zu ersinnen und wenn der Wille wirklich einmal vorhanden ist, dann läßt sich die Form der That sehr leicht finden.

Man ersieht aber aus dem Vorstehenden, daß sich ohne eine Decretirung, ohne eine Verletzung des kaiserlichen Wortes zu einer

Verfassungsmodifikation gelangen läßt, die genügende Garantie dafür bietet, daß sie die bestehenden Schwierigkeiten in der glücklichsten Art löst. Wenn nun vielleicht die Zeit noch nicht gekommen ist, in welcher bis zu den höchsten Stellen hinauf die Nothwendigkeit einer derartigen Lösung in der lebhaftesten Weise und unmittelbar empfunden wird, so darf man dennoch die Hoffnung nicht aufgeben, daß dies recht bald geschehe, denn der Bestand Oesterreichs ist für das heutige Europa eine Nothwendigkeit, und er kann nur gesichert werden, wenn eine Staatsorganisation geschaffen wird, innerhalb welcher die nationale Selbstständigkeit Ungarns Raum für sich zur Kräftigung des Gesamtstaates finden kann.

Wir haben gesagt, für das heutige Europa sei der Bestand Oesterreichs eine Nothwendigkeit. Soll es für immer bestehen, so muß es nach der Lösung der ungarischen Frage auch die der anderen Fragen vorbereiten helfen, welche Europa fortwährend in Unfrieden erhalten, so lange sie nicht in einer die Völker befriedigenden Weise beantwortet sind.

Eine wahrhaft volksthümliche Politik der K. K. Hofburg wird Oesterreich freilich im Laufe der Zeit nöthigen, Kleindeutschland aufzugeben, Venetien an das einheitliche Italien und Galizien an das frei gewordene Polen abzutreten — aber in der Moldau, Walachei, Bosnien und Serbien wird Oesterreich eine von Europa mit neidlosem Auge betrachtete glänzende Entschädigung finden, wenn der kranke, sieche Mann endlich zum Heile der Welt gestorben und begraben sein wird.

Wenn die Staatsmänner Oesterreichs keine politischen Tagesfliegen sind, so mögen sie ihre Augen den Zeichen der Zeit nicht verschließen; sie mögen erkennen, daß die Kämpfe der Gegenwart nur die Uranfänge großer kommender Ereignisse sind.

Ihre Werke von heute müssen das Fundament abgeben — für das kommende Osterreich, mächtig und groß unter dem Scepter der Habsburger, in denen die Völker Europas fortan nicht mehr die freiheitsfeindlichen Träger eines dem Mittelalter angehörigen Legitimitätsprinzipes zu fürchten haben werden.

Das Alpha ihrer Werke sei aber die vollständige Beseitigung der ungarischen Frage.

III.

Die politischen Conclusionen, die sich aus den vorstehenden Betrachtungen noch weiter ziehen lassen, übergehen wir mit Stillschweigen.

Kaum weniger bedeutsam erscheinen die ökonomischen und finanziellen Folgen, die sich an die Beendigung der ungarischen Frage knüpfen. Wir haben gesehen, wie der jetzige Reichsrath statt die finanzielle Lage des Reiches zu bessern, statt den Staatskredit zu befestigen und Mittel zur Deckung des Deficits zu beschaffen, statt an die Hinwegschaffung des Silberagios zu gelangen, die Situation nur verwirrt und die europäischen Börsen zu einem förmlichen Mißtrauensvotum gegen sich provocirt hat. Zum Theil muß diese, für eine Vertretung keinesweges schmeichelhafte Erscheinung auf Rechnung des Umstandes gesetzt werden, daß in dem Abgeordnetenhaus ein auffallender Mangel an ökonomischer Bildung herrscht. Aber auch nur zum Theil, denn es ist gewiß, daß eine Versammlung, bestehend aus den ersten finanziellen Autoritäten Europa's kaum im Stande wäre, bei der heute befolgten Politik den traurigen Stand der österreichischen Staatsfinanzen und das wahrhaft allen Volkswohlstand untergrabende schlechte Geldwesen in irgendwie befriedigender und, was die Hauptsache ist, auch dauerhafter Weise zu regeln. Jede solche Finanzconsulta müßte da ausrufen, was einstmals ein französischer Finanzminister seinen Kollegen zugerufen hat: „Macht mir eine gute Politik und ich werde Euch gute Finanzen machen.“ Was die einzig gute Politik für Oesterreich unserer Ansicht nach sein kann, das glauben wir bereits beweiskräftig genug in Vorstehendem erörtert zu haben. Diese Politik wird auch die einzig gute Finanzpolitik für Oesterreich abgeben.

In der That vergegenwärtigen wir uns den Einfluß, den eine Befriedigung Ungarns auf den europäischen Geldmarkt hervorbringen müßte. Die österreichischen Staatspapiere würden sogleich um höchst beträchtliche Prozente steigen und dadurch das allgemeine Vermögen bedeutend vermehren. Der österreichische Finanzminister würde in der leichtesten

und billigsten Weise Kapitalien finden. In diesem Augenblick liegt der Section des Finanzausschusses ein Finanzproject vor, von dem verstorbenen Baron v. Pillerersdorf kurz vor seinem Tode eingebracht, welches sofort nach erfolgter Ausföhrung mit den Ungarn ausgeföhrt werden kann und den Finanzminister in kurzer Zeit in den Stand setzt, die Schuld des Staates an die Bank zu tilgen und letztere solvent zu machen. Das Silberagio würde dann verschwinden. Das allein würde in dem österreichischen Ausgabebudget die Summe von 21 Millionen Gulden jährlich in Wegfall bringen, die jetzt unter der Rubrik: „Münz- und Wechselverluste“ figuriren. Die Verzinsung der österreichischen Schuldschreibungen würde in einer geregelten Valuta vor sich gehen. Die bisher todt liegenden Kapitalien würden zur Belebung der Industrie hervorkommen. Das ausländische Kapital, das sich, wegen der unsicheren Zustände Oesterreichs in politischer und finanzieller Beziehung, fern hält, würde die vielfachen lockenden Placements, die sich in diesem Staate reicher als irgendwo sonst darbieten, mit Vorliebe benutzen und dadurch den Wohlstand des Landes vermehren. Die überreichen Schätze des Bodens würden erschlossen werden und die emsige Thätigkeit des Gewerbes und der Fabrikation würden in Gegenden dringen, die jetzt in düsterer Armuth dahinsiechen, trotz der großen Naturgaben, die ihnen verliehen sind. — Mit dem allgemeinen Wohlstand wächst aber auch die Steuerkraft der Länder und das österreichische Budget könnte, ohne übermäßige Ersparungen einföhren zu müssen, in jenen glücklichen Gleichgewichtszustand gebracht werden, der die sicherste Grundlage der finanziellen Wohlfahrt des Staates ist.

Diese Schilderung ist keinesweges eine phantastische. Sehr ernsthafte bedeutende Geldmänner theilen die gleichen Ansichten, wie das dem Finanzminister, Herrn von Plener genugsam bekannt sein dürfte. Er wird sich an die Verhandlungen erinnern, die er im Sommer vorigen Jahres mit Frankfurter Kapitalisten gepflogen hat, um eine Anleihe aufzunehmen, und es wird seinem Gedächtnisse noch vorschweben, welche günstigen Bedingungen diese Kapitalisten ihm boten, wenn die Anleihe von den Vertretungen sämmtlicher österreichischer Völker bewilligt werden würde. Herr von Plener konnte diese eine Bedingung, die in der That die Cardinalbedingung war, nicht erfüllen; die Politik des

Kabinet's Schmerling machte das damals unmöglich. Jetzt steht die Sache so, daß nichts fataler für den Finanzminister wäre, als wenn dieser engere Reichsrath eine Anleihe votiren würde. Weber die auswärtigen, noch die inländischen Kapitalisten würden diesem Votum irgend eine in Ziffern ausdrückbare Bedeutung geben, ja es scheint gewiß, daß eine von der Machtvollkommenheit des Kaisers dekretirte Anleihe willigere Nehmer finden würde als eine durch den gegenwärtigen Reichsrath votirte. Der Kredit des ungarischen Landtages wäre jedenfalls bedeutender und eine Nachfrage an den großen Stapelplätzen des europäischen Kapitals würde genügen, um diese Behauptung bis zur Evidenz zu beweisen.

Durch die geistreichsten Combinationen von rein finanziellen Mitteln läßt sich kein Erfolg erwarten. Die Kombinationen können durch den geringsten Stoß zerfahren und dann ist die frühere Misere wieder da. Ohne eine Aenderung in der inneren Politik keine Aenderung in der finanziellen Lage. Und wie sehr diese einer radikalen Hülfe bedarf, das weiß eben so gut der Finanzminister wie der auswärtige Kapitalist und das österreichische Volk. Wenn irgend etwas geschehen soll, so muß es rasch geschehen. Glaubt man durch Geduld und Hinauschieben die Ungarn müde machen zu können, so wird, abgesehen von allem Anderen, abgesehen von der außerordentlichen Widerstandskraft dieses Volkes, die augenblickliche finanzielle Lage Oesterreichs die Durchführung eines solchen höchst gewagten Experimentes nicht erlauben.

So hängen diese wichtigen Angelegenheiten zusammen: die ungarische Frage und österreichische Finanzcalamität. Will Oesterreich gute Finanzen haben, so muß es eine aufrichtige und volksthümliche Politik befolgen und in erster Reihe die ungarische Frage befriedigend lösen.

Berlin, den 28. April 1862.

DE BARRER BEZA.

